



Pirmasenser Straße 62 • 67655 Kaiserslautern
Krickenbach – Linden – Queidersbach – Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Piratenpartei Rheinland-Pfalz
Herrn Gerd Hucke
Am Soll 12
66969 Lemberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
16.06.2013

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
161-05

Telefon, Name
-21/Werner Oster

Datum
17.06.2013

Aufstellung von Wahlplakaten zur Bundestagswahl 2013 im Zuge von öffentlichen Straßen

Sehr geehrter Herr Hucke,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die innerörtliche Aufstellung von Werbeanlagen anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 bestehen unsererseits keine Bedenken bzw. Einwendungen, wenn die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (keine Sichtbehinderung, Standfestigkeit udgl.) eingehalten werden. Die Aufstellung der Werbeträger hat innerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrten so zu erfolgen, dass der fließende und ruhende Verkehr nicht behindert wird. Sofern private Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, ist das Einvernehmen der betreffenden Grundstücksbesitzer vorher einzuholen. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind jedoch unzulässig. Nach der Wahl sind die Werbeanlagen unverzüglich zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass die zur Verbandsgemeinde gehörenden Ortsgemeinden keine Stellplätze für die Wahlwerbung zur Verfügung stellen können, weil diese nicht im Besitz geeigneter Flächen sind.

Die Werbung an öffentlichen Straßen ist durch mehrere Gesetze eingeschränkt. Hierzu zählt insbesondere § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 52 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBauO) sowie § 9 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und die §§ 22 und 23 des Landesstraßengesetzes (LStrG).

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (LBM) hat uns gebeten, die politischen Parteien und Gruppierungen bei der Aufstellung von Wahlwerbung an öffentlichen Straßen auf nachfolgende Grundsätze hinzuweisen:

1. An Verkehrszeichen dürfen grundsätzlich keine Wahlplakate angebracht werden.
2. Wahlwerbung darf nicht über oder in erheblicher Höhe neben dem Verkehrsraum angebracht werden, wie z.B. an den Außenseiten der Geländer von Brücken, die über Straßen führen.
3. Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt oder die notwendigen Sichtfelder, z.B. an Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, Haltesichtweiten in engen Kurven, etc. beeinträchtigt werden.
4. Da die Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen (KVP) generell nicht dazu geeignet sind, als Standorte für Plakatwerbung bei den Wahlen zu dienen, und die Vielzahl der Plakate in einem KVP zu Sichtbehinderungen, Ablenkungen und damit zu Verkehrsgefährdungen führen kann, sollten diese dort grundsätzlich nicht angebracht werden.

An Standorten für Wahlwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften sind in Abhängigkeit von den Anforderungen an den Verkehrsteilnehmer aus dem Verkehrsgeschehen (Straßenführung, Verkehrsgeschwindigkeit, Verkehrsdichte, etc.) strengere Maßstäbe anzulegen.

Öffnungszeiten:

Mo-Mi 8.00-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
Do 8.00-12.00 Uhr und 13.30-18.00 Uhr
Fr 8.00-12.00 Uhr

Telefon 0631-20161-0 • Fax 0631-18953

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 502 20) Nr. 46003
Stadtparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 501 10) Nr. 301564

SEB Kaiserslautern
VR Bank Westpfalz
Volksbank Kaiserslautern

(BLZ 550 101 11) Nr. 1014579700
(BLZ 540 616 50) Nr. 6425305
(BLZ 540 900 00) Nr. 18020009